XLVIII.

Von der Statutarischen Leibzucht.

Conf. Landsordnung Cap. 95. -- Voets de jure rew Cap. 4. N. 18.

A. stirbt mit Hinterlassung seiner Ehefrau und Tochter, welche mit B. verheirathet ist, und ein Kind gezielet hat. Nun stirbt die Tochter und ihr Kind, demnach die Ehefrau des A. — Daher ist die Frage: ob in welchen Güter dem B. die Leibzucht gebühre?

Demselben gebührt die Leibzucht in den dem A. eigenen Güter, welche auf dessen Tochter, des B. Ehefrau devolvirt waren, und 2) in der Hälfte der von dem A. mit seiner Ehefrau während der Ehe erworbenen Güter, nicht aber in jenen Güter, welche von des A. Ehefrau hergekommen, auch nicht in der anderen Hälfte der Errungenschaft; denn die überlebende Ehefrau ist in diesen Gütern völlige Eigenthümerinn geblieben, und sind dieselbe auf die Tochter und den Enkel nur improprie, oder in spe & sub conditione, wenn jene die Mutter überleben würden, devolviret, so, daß die Tochter und der Enkel bei nicht erfolgender Bedingnis, wenn sie nemlich vorverstürben, nichts anderen Erben hin-

ter-

terlassen, wie *Voets de jure rev. C. 4. N. 18.* beweist; — es kann also keine Leibzucht in diesen Güter, an welchen der wahre Eigenthum bei dem Leztlebenden geblieben, dem B. zustehen, weil weder seine Ehefrau, weder sein Kind ein wahres Eigenthum daran gehabt haben.

Anders verhält es sich aber mit des A. eigenen Güter, weil dieser vor der Tochter und den Enkel verstorben, mithin der wahre Eigenthum der von ihm hergekommenen Güter, eben so, wie die Hälfte der erworbenen auf seine Tochter vollkommen devolvirt oder vererbet war. Es gebühret also dem B. in diesen Güter nach hiesigen Landesgewohnheit und Statuten allerdings die Leibzucht, und es läßt sich darauf die obige Lehre des *Voets* nicht anwenden, weil in diesen Güter die Tochter und die Enkel nicht blose Hofnung zu succediren gehabt, sondern wirklich nach Ableben des Vaters darinn dem Eigenthum nach succediret sind; — es hindert nicht, daß die Ehefrau A. nach Tode ihres Mannes in den nemlichen Güter die Leibzucht gehabt, mithin dem B. die Regel im Weg stehe: non datur usus fructus; denn in obiger Hypothesis ist keine doppelte, sondern nur eine fortdaurende Leibzucht, usus fructus continuativus.

Nach

Nach diesen Grundsätzen ist allemal bei hiesigen Gerichtshöfen geurteilt worden, besonders beim Hofrath 1) am 12. März 1750. in Sachen Nikolas Fuhr, gegen Wittib Christian Fuhr, Ehefrau Benders, Stadt Wipperfürth. 2) Am 16. Juny 1762 in Sachen Dahlman gegen Drinckman, Herrschaft Hardenberg, und 3) nachher in Sachen von Spiess zu Maubach gegen verwittibte von Paland, nun Frau von Metternich.

XLIX.

Von Filial-Kirchen und derselben Herstellung.

Conf. Edikten vom 10. Sept. 1711. und 7 Okt. 1751.

Bekanntlich müßen Filial-Kirchen von den eingepfarrten unterhalten und im Stande gestellt werden; — daher haben sich die Zehnd-Inhaber zu Ensen, Amts Porz von dem Kostenbeitrag zur Herstellung des dortigen Kirchenschiffes aus der Ursache entledigen wollen, weil die Kirche zu Ensen in Vorzeiten eine Filial von jener zu Niederzündorf gewesen seye.

Die